

Rheingrafenstraße 48

55543 Bad Kreuznach

Vertrag über die 3 jährige Ausbildung in Vollzeit zur Psychologischen Psychotherapeutin / zum Psychologischen Psychotherapeuten

(Ausfertigung für das Ausbildungsinstitut/Ausfertigung für den/die Ausbildungsteilnehmer/in)

zwischen

KAPP (Bad Kreuznacher Ausbildungsinstitut für PPT) GmbH Amtsgericht Bad Kreuznach, HRB 23811 Geschäftsführerin: Dipl. Psych. Eva Mohnke Rheingrafenstraße 48 55543 Bad Kreuznach (nachfolgend Ausbildungsinstitut genannt)

und

Name

geboren am ___.__.

Adresse

(nachfolgend Ausbildungsteilnehmer*in genannt)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen, der die Ausbildung regelt:

§ 1 Vertragsgegenstand

In diesem Vertrag wird die 3 jährige Ausbildung in Vollzeit zur/zum Psychologischen Psychotherapeut*in geregelt.

Die Bausteine der Ausbildung sowie die Prüfung durch das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie zur Erlangung der Approbation sind durch das Psychotherapeutengesetz vorgeschrieben.

- Die theoretische Ausbildung nach § 3 PsychTh-APrV
 Die theoretische Ausbildung umfasst 600 Stunden
 (200 Stunden Grundkenntnisse und 400 Stunden Vertiefung).
 Die Stunden können in dem Ausbildungsinstitut, nach Absprache mit dem Ausbildungsinstitut in freien Veranstaltungen oder in kooperierenden Einrichtungen absolviert werden.
 - Die Veranstaltungen finden meist mittwochs nachmittags oder samstags ganztägig statt.
- 2. Die praktische Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 PsychTh-APrV Die praktische Tätigkeit umfasst

- a. 1200 Stunden (mind. 1 Jahr) in einer klinischen Einrichtung mit Weiterbildungsermächtigung für Psychiatrie und sollte zu Beginn der Ausbildung geleistet werden. Dieser Teil der praktischen Tätigkeit sollte in einer Kooperationsklinik abgeleistet werden. Alternative Kliniken sind nach Absprache mit der Geschäftsführerin des Ausbildungsinstituts möglich. Bedingungen der praktischen Tätigkeit sind in einzelnen Verträgen mit den kooperierenden Einrichtungen geregelt. Eine Behandlungsbeteiligung wird von der/dem Ausbildungsteilnehmer*in in Form von Kurzdokumentationen über 30 Behandlungsfälle nachgewiesen. Davon sind in mind. 4 Fällen die Familien oder andere Sozialpartner*innen einzubeziehen.
- b. 600 Stunden, die an einer vom einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes/ einer Ärztin mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten/ einer Psychologischen Psychotherapeutin (und/oder in den Praxen der Gemeinschaftspraxis Rheingrafenstraße 48, 55543 Bad Kreuznach) oder in kooperierenden Krankenhäusern abgeleistet werden.

3. Die praktische Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV

Die praktische Ausbildung umfasst nach erfolgreich bestandener Zwischenprüfung die Behandlung ambulanter Patient*innen unter Supervision. Es müssen mind. 600 Therapiestunden nachgewiesen werden, davon mind. 6 abgeschlossene Behandlungen, von denen mind. zwei Langzeit- und mind. zwei Kurzzeitbehandlungen sind.

Die Patient*innen werden in der Regel in einem Vorstellungsgespräch mit Mitarbeiter*innen des Ausbildungsinstituts auf Eignung geprüft und an die Ausbildungsteilnehmer*innen vermittelt. Nach Durchführung von 3 Sprechstunden und bis zu 4 probatorischen Sitzungen durch die/den Ausbildungsteilnehmer*in erstellt diese/r eigenständig (unter Aufsicht der Ausbildungsstätte) einen Bericht an die Krankenkasse zur Kostenübernahme (Antragsverfahren).

Die im Anschluss durchgeführte Psychotherapie wird bei Bedarf zu Zwecken der Qualitätssicherung audio-visuell dokumentiert. Diese Dokumentationen werden in den Supervisionen besprochen. Abgesehen von Expositionsübungen finden alle Therapiestunden in den Räumen des Ausbildungsinstituts "Rheingrafenstraße 48, 55543 Bad Kreuznach" statt.

Die Praktische Ausbildung wird mit 40 € Arbeitnehmerbrutto pro Therapieeinheit vergütet. Ab bestandener Zwischenprüfung besteht ein sozialversicherungsfreies Anstellungsverhältnis mit der Ausbildungsstätte. Daher sorgt die/der Ausbildungsteilnehmer*in selbst für eine Krankenversicherung. Beiträge zur Rentenversicherung werden auf Wunsch von dem Ausbildungsinstitut erstattet.

4. Die Supervision nach § 4 PsychTh-APrV

Die Supervision umfasst 150 Stunden; mind. 50 Stunden Einzelsupervision und max. 100 Stunden Gruppensupervision.

Die Größe einer Gruppe bei einer Gruppensupervision beträgt max. 4 Teilnehmer*innen.

Die Supervision wird durch vier Supervisor*innen am Ausbildungsinstitut angeboten.

5. Die Selbsterfahrung nach § 5 PsychTh-APrV

Die Selbsterfahrung umfasst 120 Stunden Gruppenselbsterfahrung verteilt auf 3 Jahre und wird von anerkannten Selbsterfahrungsleiter*innen in der Regel als Blockveranstaltung samstags in den Räumen des Ausbildungsinstituts angeboten.

6. Freie Spitze

Vom Psychotherapeutengesetz vorgeschrieben ist, dass die Ausbildung 4200 Stunden umfasst. Die gesetzlichen Regelungen der Abschnitte 1-5 ergeben insgesamt 3270 Stunden, so dass 930 Stunden verbleiben, die die/der Ausbildungsteilnehmer*in durch zusätzliche theoretische Fortbildungen, Therapiestunden, Kongresse, Seminare, Selbststudium, etc. ableisten kann.

Ein entsprechender Nachweis wird nach vorheriger Absprache mit dem Ausbildungsinstitut durch Selbiges ausgestellt.

Die Teilnahme an Veranstaltungen ist grundsätzlich in einem Studienbuch zu dokumentieren.

§ 2 Prüfung

1. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt als Einzelprüfung nach Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes (in der Regel nach Abschluss der praktischen Tätigkeit I) innerhalb des Ausbildungsinstituts.

Im Rahmen der Zwischenprüfung wird eine während des ersten Ausbildungsabschnittes durch die/den Ausbildungsteilnehmer*in erstellte Falldokumentation erörtert.

Ein Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung, um den zweiten Ausbildungsabschnitt zu erreichen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind: mind. 100 Stunden theoretische Fortbildung, abgeschlossene praktische Tätigkeit Teil I, mind. 24 Stunden Selbsterfahrung (in Teilzeit mind. 12 Stunden). Ein Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung, um den zweiten Ausbildungsabschnitt zu erreichen.

2. Staatliche Abschlussprüfung - Approbation

Die Approbationsprüfung wird zweimal jährlich unter Aufsicht der zuständigen Landesbehörde (für Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz) vom Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie abgenommen.

In einer schriftlichen Prüfung werden in 120 Minuten Multiple Choice Fragen bezüglich der erworbenen Kenntnisse beantwortet.

In einer mündlichen Prüfung wird durch eine vierköpfige, staatlich bestellte Prüfungskommission anhand zweier durch die/den Ausbildungsteilnehmer*in erstellten Falldokumentationen die Eignung geprüft.

Voraussetzung für die Zulassung zur Approbation ist der Nachweis, dass alle Bausteine der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 3 Kosten

Bei einer verbindlichen Zusage wird vier Wochen später eine Aufnahmegebühr in Höhe von 150 € erhoben.

Die Grundkosten für die Ausbildung in Vollzeit belaufen sich auf 1500 € pro Jahr. Bei einer berufsbegleitenden Ausbildung liegen die Grundkosten bei 1000 € pro Jahr. Diese Gebühren sind jeweils zahlbar zu Beginn eines Studienjahres.

Für die Vorbereitung der Approbationsprüfung wird 12 Wochen vor Antritt zur schriftlichen Prüfung eine Gebühr in Höhe von 400 € erhoben.

Während der Zeit der Praktischen Tätigkeit Teil I (und ggf. Teil II) erfolgt eine Anstellung über die Kooperationskliniken. In dieser Anstellung sind Renten- und Krankenkassenbeiträge geregelt sowie die Vergütung.

Während der Zeit der Praktischen Ausbildung besteht ein sozialversicherungsfreies Anstellungsverhältnis mit der Ausbildungsstätte. Daher sorgt die/der Ausbildungsteilnehmer*in selbst für eine Krankenversicherung. Beiträge zur Rentenversicherung werden auf Wunsch von dem Ausbildungsinstitut erstattet. Die/der Ausbildungsteilnehmer*in erhält pro geleistete Therapiestunde 40 € Arbeitnehmerbrutto. Die Auszahlung erfolgt monatsweise. Es können insgesamt 600 Stunden Patient*innenbehandlung durch die/den Ausbildungsteilnehmer*in abgerechnet werden.

Zusätzliche Kosten für die theoretische Ausbildung, die Supervision oder die Selbsterfahrung fallen nicht an, sofern die Teilnahme am Ausbildungsinstitut oder kooperierenden Einrichtungen erfolgt.

§ 4 Anerkennung von Vorleistungen

Vorleistungen, die an anderen Ausbildungsinstituten erbracht wurden, können nach Absprache anerkannt werden.

§ 5 Dauer

Die Ausbildung wird in 3 Jahren in Vollzeit absolviert. Sie beginnt zum

Eine Unterbrechung von bis zu 6 Wochen pro Jahr (auf Antrag auch höhere Fehlzeiten bei Vorliegen besonderer Härte) wird anerkannt.

§ 6 Vertrags-Voraussetzungen

Der Vertrag kommt nur unter Voraussetzung der persönlichen Eignung der/des Ausbildungsteilnehmer*in und, ab Beendigung des Anstellungsverhältnisses im Rahmen der PT I und II, eines Nachweises über eine bestehende Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung zu Stande.

§ 7 Kündigung

- 1. Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung kann Grund der Kündigung des Ausbildungsverhältnisses sein.
- 2. Der Ausbildungsvertrag ist von beiden Vertragspartner*innen mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Quartalsende kündbar.
- 3. Es besteht ein Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund durch beide Vertragspartner*innen.
- 4. Ein möglicher wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung kann das Feststellen der fehlenden persönlichen Eignung sein.
- 5. Die Möglichkeit eines Aufhebungsvertrages in gegenseitigem Einverständnis ist gegeben.

In keinem der Fälle können die bis dahin geleisteten Ausbildungsgebühren rückerstattet werden.

§ 8 Plichten der/des Ausbildungsteilnehmer*in

- 1. Die/der Ausbildungsteilnehmer*in verpflichtet sich, Stillschweigen über alle dienstlichen Angelegenheiten, auch über das Vertragsverhältnis hinaus, zu wahren.
- 2. Die/der Ausbildungsteilnehmer*in verpflichtet sich, die Bausteine der Ausbildung einzuhalten.
- 3. Die/der Ausbildungsteilnehmer*in ist verpflichtet, die Schweigepflicht zu wahren und sich an die Datenschutzgrundverordnung zu halten. Es dürfen keine Namen von

Patient*innen außerhalb des Ausbildungsinstituts genannt werden. Patient*innenbezogene Daten sind vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen.

§ 9 Nebenabreden / Vertragsänderung

Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben.

§ 11 Inkrafttreten

Ausbildungsinstitut

Der '	Vertrag	tritt r	mit	seiner	Unterze	ichnung	in t	Kraft
ושט	veruag	LIILLI	IIIL .	3611161	UTILETZE	iciliulis	< 11 I	mat.

Bad Kreuznach, der	
Unterschrift Ausbildungseilnehmer*in	Unterschrift Geschäftsführerin